

**Gemeinsame Grundsätze über das Verfahren zur Platzvergabe
für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Konstanz**

Plätze für Kinder

im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für die Halbtags-, Regel- und Verlängerten Öffnungszeiten werden nach dem Alter des Kindes zum Aufnahmedatum vergeben.

(das bedeutet, dass z. B. ein Kind mit 3 Jahren und 9 Monaten Vorrang hat vor einem Kind mit 3 Jahren und 1 Monat)

Plätze für Kinder

- von 3 Monate bis 3 Jahre in Krippengruppen und altersgemischten Gruppen
- für die Ganztagesbetreuung von Kindern über 3 Jahre und
- für Schulkinder im Hort

werden nach folgendem Punktesystem vergeben

Angaben zur Berufstätigkeit der Eltern

beide Elternteile* leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, beide sind berufstätig, in Ausbildung/Studium oder in Elternzeit	5	hierzu werden die zutreffenden Punkte zum Beschäftigungsumfang und zur familiären Situation addiert
beide Elternteile leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt und ein Elternteil ist arbeitssuchend	3	
beide Elternteile leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt und ein Elternteil ist nicht berufstätig	0	
ein Elternteil ist alleinerziehend und berufstätig/in Ausbildung/Studium	7	
ein Elternteil ist alleinerziehend und in Elternzeit	5	
ein Elternteil ist alleinerziehend und arbeitssuchend	6	
keiner der Elternteile ist berufstätig oder in Ausbildung	0	

Angaben zum Beschäftigungsumfang der Eltern

die Arbeitszeit des Elternteils mit dem geringsten Beschäftigungsumfang beträgt mehr als 32 Std./Woche	7
die Arbeitszeit des Elternteils mit dem geringsten Beschäftigungsumfang beträgt 28 bis 31 Std./Woche	5
die Arbeitszeit des Elternteils mit dem geringsten Beschäftigungsumfang beträgt 15 bis 27 Std./Woche	3
die Arbeitszeit des Elternteils mit dem geringsten Beschäftigungsumfang beträgt 8 bis 15 Std./Woche	1
die Fahrzeit des Elternteils mit dem geringsten Beschäftigungsumfang beträgt mehr als 1 Stunde	1
Mindestens 1 Elternteil arbeitet im Schichtdienst oder zu unregelmäßigen Arbeitszeiten	2

Angaben zur familiären Situation

im Haushalt leben vier oder mehr Kinder unter 13 Jahre	6
hierzu: Punktabzug pro Geschwisterkind in Ganztagesbetreuung**	-1
im Haushalt leben 3 Kinder unter 13 Jahre	2
hierzu: Punktabzug pro Geschwisterkind in Ganztagesbetreuung**	-1
Kind ist ein Zwilling- oder Mehrlingskind	5
Im Haushalt lebt ein behinderter oder pflegebedürftiger Angehöriger mit:	
Pflegestufe 3/Pflegegrad 4 u. 5/Grad der Behinderung > 90%	7
Pflegestufe 2/Pflegegrad 3/Grad der Behinderung zwischen 50% und 90%	5
Pflegestufe 1/Pflegegrad 2/ Grad der Behinderung < 50%	3
Pflegestufe 0/Pflegegrad 1	2
ohne Pflegestufe/ohne Pflegegrad	1
ein Geschwisterkind besucht bereits diese Einrichtung - wenn die Belegungssituation der Tageseinrichtung es erlaubt, werden hierbei Kinder vorrangig behandelt, wenn ein älteres Geschwisterkind diese Kita bereits besucht und das Kind bis zum 31.12. das 3. Lebensjahr vollendet hat	1
Schulkinder 1. und 2. Klasse	2

* Lebenspartner von Elternteilen und deren Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, werden im Sinne einer Bedarfsgemeinschaft in der Bewertung berücksichtigt

** wenn nur einer der Elternteile berufstätig ist

Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII vorliegt oder ein besonderer Förderbedarf festgestellt und bescheinigt ist, werden bevorzugt in einer Kindertagesstätte versorgt.